

# **BGer 6B\_1097/2020 vom 3. Februar 2021**

Bundesgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1097\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1097_2020)

FR: TF 6B\_1097/2020 du 3 février 2021

IT: TF 6B\_1097/2020 del 3 febbraio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz verurteilte den Beschwerdeführer am 20. August 2020 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten und einer Busse von Fr. 100.- respektive fünf Tagen Ersatzfreiheitsstrafe. Gleichzeitig ordnete es die Rückversetzung des Beschwerdeführers (in den Strafvollzug) hinsichtlich einer Reststrafe von 122 Tagen an und sprach eine Gesamtstrafe von 10 Monaten aus.

Der Beschwerdeführer erhebt mit Eingabe vom 23. September 2020 (Poststempel) Beschwerde in Strafsachen. Er anerkenne den Tatvorwurf und seine Schuld, jedoch sei er mit den Konditionen der Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten nicht einverstanden.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxismässig grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen, ergibt sich aus der Eingabe an das Bundesgericht nicht, inwieweit der vorinstanzliche Entscheid gegen Bundesrecht verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht auseinander und zeigt nicht auf, dass die vorinstanzliche Strafzumessung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstösst.

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.